



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 309-319)**

Titel **Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 1. Februar 1953 zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 22. Juni 1951.**

Ordnungsnummer

Datum 23.04.1953

[S. 309] A. Arbeitslosenversicherung.

I. Obligatorische Versicherung.

§ 1. Nicht versicherungspflichtig sind:

- a) Arbeitnehmer, deren versteuertes Reineinkommen, nach Abzug eines allfälligen Frauenverdienstes, mehr als Fr. 9000.– und weniger als Fr. 2000.– beträgt. Bei noch nicht Steuerpflichtigen wird für die Festsetzung der Versicherungspflicht auf das tatsächlich erzielte Einkommen abgestellt;
- b) Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung;
- c) Arbeitnehmer, deren Vermittlung wegen körperlicher Gebrechen erheblich erschwert ist;
- d) Dienstmänner, Heimarbeiter, Hausierer, Kundenhaus- und Störarbeiter, Gelegenheits- und Wanderarbeiter, Schaustellergehilfen, Arbeitnehmer, deren Verdienst nur aus einem Anteil an dem durch sie ermöglichten Umsatz oder Gewinn besteht, sofern ihre Einkommens- oder Anstellungsverhältnisse schwer überprüfbar sind, sowie Arbeitnehmer mit ähnlichen Arbeitsverhältnissen.

Weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht

§ 2. Eine dauernde Verwendung im Dienst von Kanton oder Gemeinde wird angenommen, wenn die Anstellung weder für eine begrenzte Aufgabe noch für eine von Anfang an bestimmte Zeit erfolgt ist. // [S. 310]

Personal des öffentlichen Dienstes

§ 3. Zum landwirtschaftlichen Personal gehören Angestellte, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem landwirtschaftlichen Betriebe oder in einem diesem angegliederten und zu seiner Ergänzung geführten Nebengewerbe ganz oder überwiegend tätig sind.

Landwirtschaftliches Personal und Eigentümer kleinerer Heimwesen

Eigentümer von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, die sich anderweitig als unselbständigerwerbende Arbeitnehmer betätigen, werden gleich behandelt wie das landwirtschaftliche Personal, sofern das versteuerte Reineinkommen aus ihrem Heimwesen jährlich den Betrag von 120 Taggeldern, der ihnen im Falle längerer



Arbeitslosigkeit zukommen würde, übersteigt.

§ 4. Als hauswirtschaftliches Personal gelten Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem privaten Haushalt, einer nicht patentpflichtigen Privatpension, einer Anstalt oder einem Heim ausschließlich oder überwiegend als Hausangestellte irgendwelcher Art, wie Haushälterin, Köchin, Zimmermädchen, Kindermädchen, Hausmädchen, Küchenmädchen, Hausdiener, tätig sind, gleichgültig, ob sie beim Arbeitgeber oder außerhalb seines Haushaltes wohnen.

Hauswirtschaftliches Personal

§ 5. Als Servierpersonal im Gastwirtschaftsgewerbe gelten Serviertochter, Kellner, Barman, Barmaid, Chasseur, Chasseuse und Angestellte mit ähnlichen Obliegenheiten.

Servierpersonal

§ 6. Die versicherungsfähigen Personen haben sich bei Eintritt der Versicherungspflicht an den von den Gemeinden bezeichneten Stellen zu melden und über ihre Verhältnisse, soweit sie die Versicherungspflicht betreffen, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Für Minderjährige sind die Inhaber der elterlichen Gewalt dazu verpflichtet.

Meldepflicht

§ 7. Für die Feststellung der Versicherungspflicht ist die überwiegende Berufsausübung während der zurückliegenden 12 Monate maßgebend. Die vorübergehende oder versuchsweise Betätigung in einem nicht versicherungspflichtigen Beruf schließt die Versicherungspflicht nicht aus.

Feststellung der Versicherungspflicht und Kassenzuteilung

Wenn auf Grund der letzten Steuereinschätzung die Versicherungspflicht feststeht, ihr Wegfall jedoch im Zeitpunkt // [S. 311] der Unterstellungsprüfung wegen veränderter Einkommensverhältnisse erwiesen ist oder aus andern Gründen nachweisbar nahe bevorsteht, so kann von einer Unterstellung abgesehen oder der Entscheid aufgeschoben werden.

Versicherungspflichtige, welche sich nicht binnen Monatsfrist nach erhaltener Aufforderung zur Erfüllung der Versicherungspflicht über den Beitritt zu einer anerkannten Kasse ausweisen, werden der zuständigen öffentlichen Kasse zugeteilt.

Während der Dauer des obligatorischen Militärdienstes ruht das Unterstellungsverfahren.

§ 8. Das kantonale Arbeitsamt ordnet den für den Vollzug der Versicherungspflicht nötigen Meldeverkehr. Es kann die Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Einwohner der Gemeinden und die Mitgliederverzeichnisse der Kassen jederzeit einsehen.

Vollzug

Die Gemeinden haben die geeigneten Vorkehren für die rechtzeitige Erfassung der Versicherungspflichtigen zu treffen und die Verzeichnisse laufend nachzuführen. Die Kontrolle der Verzeichnisse obliegt dem kantonalen Arbeitsamt.



Die Kassen sind verpflichtet, Änderungen im Mitgliederbestand den Gemeinden laufend zu melden. Das kantonale Arbeitsamt erläßt für diesen Meldeverkehr die nötigen Weisungen.

II. Die Arbeitslosenversicherungskassen.

§ 9. Die Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Kassen werden wie folgt festgelegt:

Tätigkeitsgebiet
der öffentlichen
Kassen

a) Städtische Arbeitslosenversicherungskasse Zürich:

Das politische Gemeindegebiet der Stadt Zürich und von Oberengstringen;

b) Städtische Arbeitslosenversicherungskasse Winterthur:

Das politische Gemeindegebiet der Stadt Winterthur;

c) Öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse Zürcher Unterland, Rorbas:

Die Gemeinden der Bezirke Bülach und Dielsdorf; // [S. 312]

d) Öffentliche Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Winterthur-Land, Seuzach:

Die Gemeinden der Bezirke Winterthur, ohne Stadt Winterthur, und Andelfingen sowie die Gemeinden Lindau, Illnau, Kyburg, Weißlingen, Wildberg und Wila des Bezirkes Pfäffikon;

e) Öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse Zürcher Oberland, Wetzikon:

Die Gemeinden der Bezirke Uster und Hinwil und die Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon, ausgenommen die in lit. d genannten Gemeinden;

f) Öffentliche Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Zürichsee, rechtes Ufer, Zollikon:

Die Gemeinden des Bezirkes Meilen und die Gemeinde Zollikon;

g) Öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse Zürichsee linkes Ufer, Thalwil:

Die Gemeinden des Bezirkes Horgen;

h) Öffentliche Arbeitslosenkasse Limmattal und Amt, Urdorf:

Die Gemeinden der Bezirke Affoltern und Zürich, ausgenommen die Stadt Zürich sowie die Gemeinden Zollikon und Oberengstringen.

Für Änderungen der Tätigkeitsgebiete der Kassen ist die Direktion der Volkswirtschaft zuständig.

§ 10. Die Vorschriften der öffentlichen Kassen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie der Zustimmung der Direktion der Volkswirtschaft.

Statuten

§ 11. Versicherungspflichtige, die aus einer Kasse austreten und sich nach Ablauf von 30 Tagen nicht über die Mitgliedschaft bei einer

Wechsel der
Kassen-
mitgliedschaft



andern Kasse ausweisen, werden durch die Wohnsitzgemeinde der zuständigen öffentlichen Kasse zugewiesen. // [S. 313]

§ 12. Bei Neuaufnahmen haben die Kassen dem kantonalen Arbeitsamt ausser den Zweifelsfällen auch die Gesuche von Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung zu unterbreiten.

Neuaufnahme von
Kassenmitgliedern

Hat eine Kasse wiederholt nicht versicherungsfähige Personen als Mitglieder aufgenommen, so kann sie durch die Direktion der Volkswirtschaft verpflichtet werden, für jede Neuaufnahme die Genehmigung des kantonalen Arbeitsamtes einzuholen.

III. Staats- und Gemeindebeiträge.

§ 13. Wechselt ein Versicherter seinen Wohnsitz innerhalb des Kantons, so erlischt die Beitragspflicht der Wegzugsgemeinde mit dem Datum der Schriftenabhebung. Mit dem folgenden Tag beginnt die Beitragspflicht der Zuzugsgemeinde.

Beitragsleistung
bei Wohnsitz-
wechsel

§ 14. Den Gemeinden wird nach Ablauf des Rechnungsjahres durch das kantonale Arbeitsamt auf Grund der Kasseneingaben für die Arbeitslosenentschädigungen, die Verwaltungs- und Revisionskosten sowie für den hälftigen Anteil der Beiträge an den Kassenausgleichsfonds Rechnung gestellt.

Rechnungs-
verkehr

Für die Berechnung der Gemeindebeiträge an den Kassenausgleichsfonds ist die in der vorangegangenen eidgenössischen Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.

Die Gemeindebeiträge sind innert Monatsfrist nach der Rechnungsstellung der Staatskasse einzuzahlen. Die Frist kann auf Gesuch hin durch das kantonale Arbeitsamt erstreckt werden.

Macht der Bund die Gewährung eines Vorschusses an eine Kasse von einer entsprechenden Leistung des Kantons abhängig, so kann dieser die Hälfte des von ihm vorgestreckten Betrages von den Gemeinden erheben.

Das Ergebnis der Revision wird den Gemeinden eröffnet.

IV. Arbeitgeberbeitrag.

§ 15. Die Arbeitgeber haben als beitragspflichtige Lohnsumme anzugeben, was sie im vorangegangenen Kalenderjahr ihren versicherten Arbeitnehmern als Gegenwert für geleistete Arbeit entrichtet oder gutgeschrieben haben. // [S. 314]

Beitragspflichtige
Lohnsumme

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgebern und den Einschätzungsbehörden über ihre Kassenmitgliedschaft Aufschluß zu geben.

In Zweifelsfällen ist auf das für die AHV maßgebliche Einkommen der Versicherten abzustellen.

§ 16. Der Arbeitgeberbeitrag wird durch die Gemeinden erhoben, in welchen die Betriebe geführt werden.

Erhebung und
Einschätzung



Die Einschätzung der für die Beitragspflicht maßgeblichen Lohnsumme auf Grund der Erwerbseinkommen der Versicherten im Vorjahr erfolgt jährlich nach den Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes.

Ergeben sich bei der Einschätzung durch die Gemeinden besondere Schwierigkeiten, so ist das kantonale Arbeitsamt berechtigt, die beitragspflichtige Lohnsumme durch Errechnung eines Durchschnittswertes auf Grund der vorhandenen Unterlagen festzusetzen.

§ 17. Die Einschätzungen sind dem kantonalen Arbeitsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigung der
Einschätzung und
Einzug

Rechnungsstellung und Einzug der Arbeitgeberbeiträge erfolgen durch die Gemeinden.

§ 18. Die Arbeitgeberbeiträge sind den Gemeinden spätestens drei Monate nach Zustellung der Rechnung einzuzahlen.

Zahlungspflicht

Bei Entrichtung des vollen Betrages innert Monatsfrist nach Erhalt der Rechnung wird ein Skonto von 1 ‰ gewährt.

§ 19. Die Gemeinden überweisen die Arbeitgeberbeiträge, unter gleichzeitiger Anzeige an das kantonale Arbeitsamt und unter Abzug der ihnen zukommenden Bezugsprovision, bis 31. Oktober der Staatskasse.

Überweisung
durch die
Gemeinden und
Entschädigung

Das kantonale Arbeitsamt kann über die Ablieferung der Beiträge mit den Städten Zürich und Winterthur besondere Vereinbarungen treffen.

Die Gemeinden erhalten für die Durchführung der Einschätzung und den Einzug der Beiträge eine Entschädigung in der Höhe von 5 % der von ihnen vereinnahmten Beträge. // [S. 315]

§ 20. Der Arbeitgeberbeitrag kann durch die Direktion der Volkswirtschaft gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, sofern durch die Erhebung des Beitrages der Fortbestand eines Betriebes in Frage gestellt wird.

Stundung, Erlaß

V. Beschwerdeverfahren.

§ 21. Kantonale Rekursbehörde im Sinne von Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 und § 17 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 1. Februar 1953 ist die Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung. Weitere Rekurskommissionen, die durch den Regierungsrat bei großer Geschäftsbelastung eingesetzt werden können, sind ihr gleichgestellt.

Rekursbehörde

Das Sekretariat wird von einem Beamten der Direktion der Volkswirtschaft besorgt.



- § 22. Beschwerden an die Rekurskommission haben durch schriftliche Eingabe zu erfolgen. Beschwerde-
Einreichung
- Die Einreichung richtet sich nach Artikel 53, Absatz 4, des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951.
- § 23. Die Rekurskommission entscheidet in der Regel auf Grund der Akten. Verfahren
- Auf Anordnung des Obmannes oder auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes wird ein mündliches Verfahren durchgeführt. Der Beschwerdeführer hat auf Vorladung persönlich zu erscheinen. Der Beizug eines Beistandes ist gestattet.
- Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Beratung und Beschlußfassung erfolgen unter Ausschluß der Parteien.
- Der Sekretär hat beratende Stimme.
- § 24. Das Verfahren ist unentgeltlich. Bei mutwilliger Beschwerdeführung können die Verfahrenskosten und überdies Ordnungsbußen auferlegt werden. // [S. 316] Kosten
- Der Beschwerdeführer hat seine Reisekosten, die Auslagen für die Verbeiständung und einen durch das Verfahren verursachten Verdienstausfall auf sich zu nehmen.
- § 25. Soweit die Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Ergänzende
Vorschriften
- Die Rekurskommission kann ein Geschäftsreglement erlassen.
- § 26. Der Präsident und die Mitglieder der Rekurskommission erhalten Sitzungsgelder gemäß den Vorschriften des Regierungsrates über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Behörden. Entschädigung der
Kommissions-
mitglieder
- Bei der Erledigung ohne mündliche Verhandlung entsprechen fünf Fälle einer Halbtagssitzung.

B. Arbeitsvermittlung.

I. Öffentliche Arbeitsvermittlung.

- § 27. Das kantonale Arbeitsamt leitet und überwacht die öffentliche Arbeitsvermittlung. Es erstrebt einen Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage unter den Gemeinden des Kantons und, in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, unter den Kantonen. Aufgaben des
kantonalen
Arbeitsamtes
- Das kantonale Arbeitsamt führt ausnahmsweise selber Vermittlungen durch, wenn besondere Umstände sein Eingreifen notwendig machen oder wenn eine Gemeinde um seine Mitwirkung nachsucht.



Es ist in diesen Fällen nicht an die Zuständigkeitsbereiche der Gemeindearbeitsämter gebunden.

Das kantonale Arbeitsamt kann die Arbeitskräfte für kantonale Bauten, kantonale Betriebe und für Empfänger kantonaler Subventionen selber vermitteln. Ferner ist es befugt zur Vermittlung von Taggeldbezügern, deren Vermittlungsmöglichkeiten erschwert sind, sowie von Stellensuchenden ohne Wohnsitz im Kanton Zürich. Es kann im weiteren den Arbeitsämtern bei der Ausführung von kantonalen oder vom // [S. 317] Kanton subventionierten Arbeiten Kontingente zuteilen oder Auflagen machen.

§ 28. Die Gemeindearbeitsämter überwachen den Arbeitsmarkt und sorgen für die Vermittlung der Arbeitsuchenden sowie für die Besetzung der offenen Stellen innerhalb des Gemeindegebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben.

Aufgaben der
Gemeindearbeits-
ämter

Sie beraten die Arbeitsuchenden und sind ihnen nötigenfalls bei der Weiterbildung, der beruflichen Umstellung und der Annahme von Arbeit außerhalb des Wohnortes behilflich.

Die Gemeindearbeitsämter sind verpflichtet, bei allen Arbeiten mitzuwirken, die ihnen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung übertragen sind.

§ 29. Bei der Vermittlung werden den Arbeitsuchenden Zuweisungskarten mitgegeben.

Durchführung der
Vermittlung

Angemeldete Arbeitsuchende, die von sich aus Arbeit gefunden haben, und Arbeitgeber, die eine gemeldete offene Stelle ohne die nachgesuchte Vermittlung des Arbeitsamtes besetzt oder auf deren Besetzung verzichtet haben, sind gehalten, das Arbeitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 30. Die Gemeindearbeitsämter erstatten dem kantonalen Arbeitsamt nach dessen Weisungen Bericht über die Arbeitsmarktlage und über die öffentliche Arbeitsvermittlung. Sie orientieren das kantonale Arbeitsamt umgehend und von sich aus über alle für den Arbeitsmarkt bedeutsamen Feststellungen in ihren Gemeinden, insbesondere über bevorstehende Entlassungen größeren Umfanges, über kollektive Arbeitskonflikte und über neue Arbeitsgelegenheiten von Bedeutung.

Zusammenarbeit
der Arbeitsämter
im Kanton

Die Gemeindearbeitsämter melden dem kantonalen Arbeitsamt nach dessen Weisungen die offenen Stellen sowie die Arbeitsuchenden, sofern innert nützlicher Frist eine Vermittlung nicht zustande kommt.

Das Meldeverfahren der städtischen Arbeitsämter Zürich und Winterthur kann durch das kantonale Arbeitsamt beson- // [S. 318] ders geregelt werden, soweit dadurch die Vermittlung innerhalb des Kantons nicht beeinträchtigt wird.

Das kantonale Arbeitsamt gibt die ihm gemeldeten Arbeitsuchenden und die offenen Stellen den in Betracht kommenden Gemeinden

bekannt. Es kann dies durch in angemessenen Zeitabständen erscheinende Veröffentlichungen erfolgen.

§ 31. Für die Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der Kantone ist, soweit es sich um grundsätzliche Fragen handelt, das kantonale Arbeitsamt zuständig. Es erstattet dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit nach dessen Weisungen Bericht über die Arbeitsmarktlage sowie über die öffentliche Arbeitsvermittlung und übermittle ihm die Berichte der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungsstellen.

Zusammenarbeit
mit dem Bund und
andern Kantonen

II. Private Arbeitsvermittlung.

§ 32. Die Aufsicht über die privaten Arbeitsvermittlungsstellen wird durch das kantonale Arbeitsamt ausgeübt.

Aufsicht und
Kontrolle

Die Überwachung der Vermittlungstätigkeit kann ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen werden.

§ 33. Die gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungsstellen haben für die erstmalige Erteilung der Bewilligung eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 200.– und für jede Verlängerung eine solche von Fr. 50.– bis Fr. 100.– pro Jahr zu entrichten.

Bewilligungs-
gebühren

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 11. Dezember 1922.

§ 34. Die gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungsstellen haben für die Vermittlung im Inland eine Kautions in der Höhe von mindestens Fr. 1000.– zu leisten.

Kautions

Die Direktion der Volkswirtschaft setzt die Höhe der Kautions im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Vermittlungstätigkeit fest.

Die Kautions werden von der Direktion der Volkswirtschaft entgegengenommen und frühestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Erlöschen der Bewilligung freigegeben. // [S. 319]

§ 35. Die gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungsstellen sind berechtigt, Einschreibe- und Vermittlungsgebühren im Rahmen der Vorschriften des Bundes zu erheben.

Einschreibe- und
Vermittlungs-
gebühren

Für die Vermittlung von Arbeitskräften aus der Schweiz ins Ausland dürfen die Vermittlungsgebühren um einen Drittel erhöht werden.

C. Vollzugs- und Schlußbestimmungen.

§ 36. Die Direktion der Volkswirtschaft ist zuständige Direktion des Regierungsrates im Sinne des Einführungsgesetzes vom 1. Februar 1953 zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 22. Juni 1951.

Zuständige
Direktion



§ 37. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

- a) die Vollziehungsverordnung vom 21. August 1947/30. November 1950 zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Juni 1937/18. Mai 1947;
- b) die Verordnung über den öffentlichen Arbeitsnachweis vom 3. Juli 1947;
- c) die Verordnung betreffend die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 25. Januar 1906/25. August 1948.

Aufhebung
bisheriger
Vorschriften

§ 38. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 23. April 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Meier.

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.

Der Bundesrat hat vorstehende Vollziehungsverordnung am 13. Mai 1953 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/01.09.2015]